

Vollstreckbare Ausfertigung

Arbeitsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

63 Ca 9738/16



Verkündet

am 31.08.2016

Schmidt, Gerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Versäumnisteilurteil

In Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft, Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

- Beklagte -

hat das Arbeitsgericht Berlin, 63. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2016 durch den Richter am Arbeitsgericht Förchner als Vorsitzender für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, gem. § 2 Abs. 1 NachwG

- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit,

- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit,

- die vereinbarte Arbeitszeit und Arbeitszeitverteilung,

- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,

- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,

- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind,

schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und die Niederschrift dem Kläger auszuhändigen.

II. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

III. Der Wert des Streitgegenstandes für dieses Versäumnisteilurteil wird auf 416,11 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil kann von d. Beklagten Einspruch eingelegt werden. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Einspruch muss binnen

einer Notfrist von einer Woche

nach Zustellung des Versäumnisurteils beim

**Arbeitsgericht Berlin,
Magdeburger Platz 1,
10785 Berlin,**

schriftlich eingegangen sein oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 174 ZPO.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Ein verspätet eingelegter Einspruch wird als unzulässig verworfen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46c ArbGG genügt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite unter www.berlin.de/erv.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist von einer Woche vorgebracht werden, können als verspätet zurückgewiesen werden, es sei denn, dass ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erhobene Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die d. Beklagte/n verzichten kann/können, sind nur zuzulassen, wenn diese/r die Verspätung genügend entschuldigt.

Für d. Kläger/in ist kein Einspruch gegeben.

Förschner

Geschäftszeichen: 63-Ga-9738/16

Ausgefertigt



Schmulius
Gerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils ist der Beklagten

am 7. 9. 2016

zugestellt worden.

Berlin, den - 9. SEP. 2018



Gerichtsbeschäftigte/r
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin

